Bundesrat Drucksache 25/87

03.02.87

EG - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verfahrensordnung der durch die Verordnung (EWG) über die Gemeinschaftsmarke eingesetzten Beschwerdekammern

KOM(86) 731 endg.; Ratsdok. 4058/87

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 198/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Erläuterungen beigefügt.

INHALTSÜBERSICHT

Erläuterungen		Seite 2
Erwägungsgründe		Seite 4
Artikel 1	Geschäftsverteilung und Präsidium	Seite 5
Artikel 2	Vertretung der Mitglieder	Seite 5
Artikel 3	Ausschluß und Ablehnung	Seite 6
Artikel 4	Berichterstatter	Seite 6
Artikel 5	Geschäftsstellen	Seite 7
Artikel 6	Änderung in der Zusammensetzung der Kammer	Seite 7
Artikel 7	Verbindung von Beschwerdeverfahren	Seite 8
Artikel 8	Mündliche Verhandlungen	Seite 8
Artikel 9	Beratung vor der Entscheidung	Seite 9
Artikel 10	Reihenfolge bei der Abstimmung	Seite 9
Artikel 11	Zurückverweisung an die erste Instanz	Seite 9
Artikel 12	Inkrafttreten	Seite 10

ERLÄUTERUNGEN

I. Einführung

Gegenstand dieses Vorschlags ist es, eine Verfahrensordnung für die Beschwerdekammern festzulegen, die innerhalb des Markenamtes der Gemeinschaft durch die Artikel 112 ff des Verordnungsvorschlags über die Gemeinschaftsmarke geschaffen werden.

Wie bereits bei einer Reihe von Vorschriften des Verordnungsvorschlags über die Gemeinschaftsmarke betreffend das Beschwerdeverfahren und die Organisation des Amtes (insbesondere die Artikel 48 bis 53, 62, 64, 105, 112, 117 bis 119) sowie des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung (insbesondere die Artikel 36 bis 40, 76), sind auch ein großer Teil der Vorschriften dieses Vorschlags eng an die entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens über das europäische Patent angelehnt. Es handelt sich dabei um die Verfahrensordnung für die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes in der Fassung, wie sie im Dezember 1982 erlassen und 1983 im Amtsblatt des Europäischen Patentamtes veröffentlicht worden ist.

Diese Vorschriften sollen dem Anliegen einer guten Organisation der Beschwerdekammern und einer Garantie der Rechtssicherheit für die Beteiligten Rechnung tragen, an die die Entscheidungen des Amtes gerichtet sind.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Geschäftsverteilung zwischen den Beschwerdekammern

Es ist notwendig, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern, der in Artikel 118 des Verordnungsvorschlags über die Gemeinschaftsmarke aufgestellt ist, in die Praxis umzusetzen. Es ist deshalb vorgesehen, daß bezüglich jeder Beschwerde die zuständige Beschwerdekammer und die zuständigen Mitglieder im voraus festgelegt werden. In Artikel 1 Abs. 2 wird ein Präsidium eingerichtet, das sich aus der Mehrheit der Mitglieder der Beschwerdekammern zusammensetzt. Aufgabe des Präsidiums ist es, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Geschäfte zwischen den Kammern zu verteilen sowie zur gleichen Zeit die ständigen Mitglieder der betreffenden

Beschwerdekammern und ihre Vertreter zu bestimmen. Die Zuteilung der Aufgaben an jede Beschwerdekammer muß aufgrund abstrakter Kriterien erfolgen wie Waren- und Dienstleistungsklassen, Anfangsbuchstaben der Beschwerdeführer usw. Diese Art der Verteilung erlaubt es, das Risiko willkürlicher Zuteilungen auszuschließen, die Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern sicherzustellen und das Vertrauen der Beteiligten in die Neutralität und Objektivität der Beschwerdeentscheidungen des Markenamtes der Gemeinschaft zu fördern.

2. Organisation des Verfahrens innerhalb der Beschwerdekammern

Nach Artikel 117 des Verordnungsvorschlages über die Gemeinschaftsmarke setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen. Eine Regelung ist notwendig, die vorsieht, welches der drei Mitglieder mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und der Ausarbeitung des Entscheidungsentwurfs beauftragt wird. Diese Regelung ist in Artikel 4 enthalten. Es ist außerdem erforderlich, die Einzelheiten der Beratung und die Reihenfolge der Abstimmung innerhalb der Kammern festzulegen. Dies wird in den Artikeln 9 und 10 geregelt.

3. Unterrichtung der Beteiligten

Für eine rationelle Organisation des Verfahrens ist es wünschenswert, daß zu einem möglichst frühen Verfahrenstadium ein Berichterstatter - und nicht die drei Kammermitglieder - den Beteiligten eine Zusammenfassung der sich stellenden sachlichen und rechtlichen Fragen und eine vorläufige Auffassung der Kammer hierzu mitteilt. Diese Information wird in Artikel 4 Absatz 2 geregelt. Sie wird häufig zur Zurücknahme der Anmeldung, des Widerspruchs u.a. führen und der Kammer den Erlaß einer Entscheidung ersparen.

Hält die Kammer eine mündliche Verhandlung für erforderlich, so ist vorgesehen, daß der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Beteiligten auffordert, vor dem Termin ihre Unterlagen zu vervollständigen und Bemerkungen macht, die zur Konzentration der mündlichen Verhandlung auf das Wesentliche führen (Artikel 8).

In der Regel soll eine einzige mündliche Verhandlung zum Abschluß des Verfahrens führen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über die Verfahrensordnung der durch die Verordnung (EWG) über die Gemeinschaftsmarke eingesetzten Beschwerdekammern

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere auf Artikel 125,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 125 der Verordnung (EWG) Nr. hat der Rat die Verfahrensordnung der beim Markenamt der Gemeinschaft errichteten Beschwerdekammern zu erlassen, die dafür zuständig sind, die Entscheidungen der Prüfungsabteilungen, der Widerspruchsabteilung, der Markenverwaltungsabteilung und der Nichtigkeitsabteilung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen.

Es ist erforderlich, dass zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Präsidium die Geschäfte auf die Beschwerdekammern verteilt und zu diesem Zweck objektive Kriterien wie Waren- und Dienstleistungsklassen, die Anfangsbuchstaben der Beschwerdeführer usw. festlegt.

Um einen rationellen Ablauf der Verfahren sicherzustellen, ist es zweckmässig, das ein für jede Beschwerde bestimmter Berichterstatter für die Beteiligten eine Bewertung der sachlichen und rechtlichen Fragen, die von der Kammer vorgenommen werden könnte, erstellt. Diese Bewertung, die in einem vom Berichterstatter im Auftrag der Kammer zu unterzeichnenden Bescheid enthalten ist, wird den Beteiligten mitgeteilt. Sie kann jedoch nicht als bindend für die Kammer verstanden werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geschäftsverteilung und Präsidium

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres werden die Geschäfte nach objektiven Gesichtspunkten auf die Beschwerdekammern verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern und ihre Vertreter bestimmt. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Beschwerdekammern oder zum Vertreter in mehreren Beschwerdekammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium, das sich zusammensetzt aus dem Präsidenten des Amtes als Vorsitzenden, einem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Beschwerdekammern und drei weiteren Mitgliedern der Beschwerdekammern, die von der Gesamtheit der Mitglieder der Beschwerdekammern für vier Jahre gewählt werden. Zur Beschlußfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Präsident des Amtes und die Vorsitzenden von zwei Beschwerdekammern befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beschwerdekammern über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Artikel 2

Vertretung der Mitglieder

1. Vertretungsgründe sind insbesondere Urlaub, Krankheit, unvermeidbare Verpflichtungen und Verhinderungen nach Artikel 119 der Verordnung (EWG) Nr. ....

2. Will ein Mitglied vertreten werden, so unterrichtet es den Vorsitzenden der betreffenden Kammer unverzüglich von seiner Verhinderung.

Artikel 3
Ausschluss

1. Wird ein Ablehnungsgrund nach Artikel 119 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. .... geltend gemacht, so wird das betreffende Mitglied aufgefordert, sich zu dem Ablehnungsgrund zu äussern.

2. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss wird das Verfahren in der Sache nicht weitergeführt.

Artikel 4
Berichterstatter

1. Der Vorsitzende der Kammer bestimmt für jede Beschwerde eines der Mitglieder der Kammer oder sich selbst als Berichterstatter.

2. Der Berichterstatter führt eine vorläufige Untersuchung der Beschwerde durch und kann vorbehaltlich einer Anordnung des Vorsitzenden der Kammer einen Bescheid abfassen, der eine Beurteilung sachlicher oder rechtlicher Fragen enthält. Der Bescheid wird vom Berichterstatter im Auftrag der Kammer unterzeichnet und den Beteiligten mitgeteilt. Der Bescheid kann nicht als bindend für die Kammer verstanden werden.

3. Der Berichterstatter bereitet die Sitzungen und mündlichen Verhandlungen der Kammer vor.

4. Der Berichterstatter entwirft die Entscheidungen.

Artikel 5
Geschäftsstellen

1. Bei den Beschwerdekammern werden Geschäftsstellen eingerichtet, deren Aufgaben von Geschäftsstellenbeamten wahrgenommen werden. Einer der Geschäftsstellenbeamten wird zum Leiter der Geschäftsstelle bestellt.

2. Das in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Präsidium kann den Geschäftsstellenbeamten Aufgaben übertragen, die keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bereiten, wie insbesondere Aufgaben der Kostenfestsetzung, der Vertretung, der Vorlage der Übersetzungen, der Akteneinsicht, der Ladung, der Zustellung oder der Feststellung der Fristenwahrung.

3. Der Geschäftsstellenbeamte legt dem Vorsitzenden der Kammer zu jeder neu eingegangenen Beschwerde einen Bericht über die Zulässigkeit der Beschwerde vor.

4. Niederschriften über mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen werden vom Geschäftsstellenbeamten oder von einem anderen Bediensteten des Amtes, den der Vorsitzende der betreffenden Kammer dazu bestimmt, angefertigt.

Artikel 6
Änderung in der Zusammensetzung einer Kammer

1. Ändert sich die Zusammensetzung einer Kammer nach einer mündlichen Verhandlung, so werden die Beteiligten unterrichtet, daß auf Antrag eine erneute mündliche Verhandlung vor der Kammer in ihrer neuen Zusammensetzung stattfindet. Eine erneute mündliche Verhandlung findet auch dann statt, wenn das neue Mitglied dies beantragt und die übrigen Mitglieder der Kammer damit einverstanden sind.

2. Das neue Mitglied ist an bereits getroffene Zwischenentscheidungen wie die übrigen Mitglieder gebunden.

3. Ist ein Mitglied der Kammer nach einer Endentscheidung verhindert, so wird es nicht ersetzt. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterzeichnet in seinem Auftrag das im Rahmen der Beschwerdekammern dienstälteste Mitglied der Kammer und bei gleichem Dienstalter das älteste Mitglied.

Artikel 7
Verbindung von Beschwerdeverfahren

1. Sind gegen eine Entscheidung mehrere Beschwerden erhoben, so werden sie im selben Verfahren behandelt.

2. Sind Beschwerden gegen verschiedene Entscheidungen erhoben worden und ist für deren Behandlung eine Kammer in der gleichen Zusammensetzung zuständig, so kann diese Kammer die Beschwerden mit Zustimmung der Beteiligten in einem gemeinsamen Verfahren behandeln.

Artikel 8
Mündliche Verhandlungen

1. Ist nach Artikel 58 der Verordnung (EWG) Nr.... eine mündliche Verhandlung vorgesehen, so bemüht sich die Kammer darum, daß die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung die erforderlichen Informationen und Unterlagen beibringen.

2. Die Kammer kann der Ladung zur mündlichen Verhandlung eine Mitteilung beifügen, in der auf Punkte, die von besonderer Bedeutung zu sein scheinen, oder auf die Tatsache, daß bestimmte Fragen nicht mehr strittig zu sein scheinen, hingewiesen wird; die Mitteilung kann auch andere Bemerkungen enthalten, die es erleichtern, daß die mündliche Verhandlung auf das Wesentliche konzentriert wird.

3. Die Kammer bemüht sich darum, daß die Sache am Ende der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist.

Artikel 9
Beratung vor der Entscheidung

Die Mitglieder der Kammer treten zur Beratung zusammen. An der Beratung nehmen nur die Mitglieder der Kammer teil. Der Vorsitzende kann jedoch die Anwesenheit anderer Bediensteter zulassen. Die Beratungen sind geheim.

Artikel 10
Reihenfolge bei der Abstimmung

1. Bei den Beratungen der Kammer äußert zuerst der Berichterstatter und, wenn der Berichterstatter nicht der Vorsitzende ist, zuletzt der Vorsitzende seine Meinung.

   Die gleiche Reihenfolge gilt für Abstimmungen; wenn der Vorsitzende auch Berichterstatter ist, so stimmt er zuletzt ab. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Artikel 11
Zurückverweisung an die erste Instanz

Weist das Verfahren vor der ersten Instanz, deren Entscheidung mit der Beschwerde angefochten wird, wesentliche Mängel auf, so hebt die Kammer diese Entscheidung auf und verweist die Angelegenheit an die erste Instanz zurück, es sei denn, daß besondere Gründe gegen die Zurückverweisung sprechen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichungim Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ....., am .....

Im Namen des Rates

Der Präsident